

über Abteilungsleitung:

66.2 Tiefbau- und Grünflächenamt/Abteilung Unterhaltung von Verkehrsanlagen

31.07.2025, Herr Horn

über Amtsleitung: 66 Tiefbau- und Grünflächenamt

31.07.2025, Herr Schick

über Dezernat II: Herrn Lerm

11.08.2025 Lerm

über Oberbürgermeister: Herrn Dr. Fassbinder

12.08.2025, Fassbinder

Kanzlei der Bürgerschaft

12.08.2025, i. V. Wie

an Herrn Rappen, Mitglied der Bürgerschaft

**Betreff: TOP 9 Vorschläge, Anregungen und Fragen der Mitglieder der Bürgerschaft -
Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (ruhender Verkehr) Handwerker**

Beantwortung erfolgt:	öffentlich ☒	nichtöffentlich ☐
------------------------------	--	--

Anliegen lt. Protokoll:

„Herr Rappen

. berichtet, dass in der Vergangenheit Handwerksbetriebe, Pflegedienste und ähnliche Betriebe nach § 46 StVO besondere Parkausweise beantragen konnten, um nahe an der jeweiligen Betriebsstelle parken zu können. Bis vor kurzem habe die Regelung gegolten, dass für das erste Fahrzeug die volle Gebühr und für jedes weitere Fahrzeug eine deutliche geringere Summe angefallen seien. Nun sei die langjährige Praxis geändert worden und für jedes Fahrzeug werde die volle Gebühr erhoben.

. bittet um Bestätigung der Aussage sowie die Darlegung der Gründe dieser Änderung.“

Antwort:

Ausnahmegenehmigungen in Form von Handwerkerkarten regelt der § 46 (1) der Straßenverkehrsordnung (StVO) im übertragenen Wirkungskreis. Die Fach- und Rechtsaufsicht der städtischen Unteren Verkehrsbehörde ist die Obere Verkehrsbehörde, das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LS M-V). Die Anträge von Firmen prüft die Untere Straßenverkehrsbehörde im Einzelfall und kann hier im Regelfall auch positiv bescheiden. Im Jahr 2024 wurden von der Unteren Verkehrsbehörde 579 Anträge bearbeitet und genehmigt.

Die Gebühren werden nach der bundeseinheitlichen Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr von der Unteren Verkehrsbehörde festgesetzt. Der Gebührenrahmen nach der genannten Gebührenordnung liegt zwischen 10,20 € und 767,00 €; dieser Gebührenrahmen unterliegt dabei nicht dem kommunalen Satzungsrecht.

Bis zum 30.04.2025 wurden folgende Gebühren erhoben:

- Für die erste Handwerkerkarte 113,00 €
- Für die zweite bis fünfte Handwerkerkarte je 22,60 €
- Ab der sechsten Handwerkerkarte wieder 113,00 €

Ab dem 01.05.2025 findet für die Gebühren folgende Regelung Anwendung:

- Ab der ersten Handwerkerkarte einheitlich 120,00 €

Mit dieser einheitlichen Regelung der Gebührenerhebung von 120,00 € für jede beantragte Handwerkerkarte (eine Handwerkerkarte je Kfz) hat sich die Untere Verkehrsbehörde an die Gebührenhöhe für diese Leistungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald (LK V-G) angepasst. Der LK V-G erhebt einheitlich 120,00 € pro Ausnahmegenehmigung. Die Hansestadt Stralsund beispielsweise erhebt einheitlich 140,00 € pro Ausnahmegenehmigung. Hieraus ist zu erkennen, dass sich die Gebühren der Stadt Greifswald auf regional üblichem Niveau bewegen.

Die Stadtverwaltung soll im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung für 2025 und die Folgejahre Ausgaben reduzieren und Mehreinnahmen generieren. Zukünftig (nicht vor 2026) wäre eine Anpassung der Gebühren – bspw. auf die Höhe der Stadt Stralsund - zu diskutieren.

Anlage/n

keine